

## Teil 2: Stand der Rechtsprechung

# Problem Grünastbrüche

Ulrich Weihs

*Zum Thema Grünastabbruch wurden 14 OLG-, drei BGH-Entscheidungen und ein VG-Urteil aus dem Zeitraum von 1993 bis 2014 recherchiert. Von richtungsweisender Bedeutung für alle verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümer dürfte das höchstrichterliche Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6. März 2014 (III ZR 352/13, juris) sein.*

Ohne Berücksichtigung des in der Fachpresse häufig verkürzt dargestellten und „missverstandenen“ Pappel-Urteils des BGH vom 21. März 2003 - V ZR 319/02 (hier war der ungeeignete Standort und nicht das Alter von 30 Jahren der streitigen Pappeln ausschlaggebend) fallen bis auf zwei Ausnahmen alle gefundenen Gerichtsurteile für die verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümer positiv aus. Das heißt, die seitens der Kläger wegen Grünastabbruch geltend gemachten Schadenersatzansprüche wurden abgewiesen und die Verkehrssicherungspflichtigen entlastet.

Die Urteilsbegründungen des ganz überwiegenden Teils der recherchierten Gerichtsentscheidungen basieren auf dem für die Verkehrssicherungspflicht für Bäume richtungsweisenden BGH-Urteil vom 21. Januar 1965. Während eines der beiden Urteile mit „negativem“ Ausgang für die Verkehrssicherungspflichtige (OLG Köln vom 24. Mai 1994 - 22 U 11/94) schon fast 20 Jahre zurückliegt und durch ein kurz darauffolgendes Urteil ebenfalls des OLG Köln vom 16. März 1995 - 7 U 202/94 relativiert wurde, handelt es sich beim zweiten Urteil mit „negativem“ Ausgang um eine relativ aktuelle Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 29. Juni 2010 - 4 U 482/09 (Grünastbruch an Pappel verursacht KFZ-Schaden im Bereich eines Waldparkplatzes, Gericht bejaht Schadenersatzpflicht, weil die Pappel grundsätzlich

als bruchgefährdet gilt und nicht an einen Waldparkplatz gehört). Dieses Urteil, das auf ein breites Unverständnis gestoßen ist [3], wurde durch ein unmittelbar folgendes, „pappelfreundliches“ Urteil des OLG Karlsruhe vom 21. Oktober 2010 - 12 U 103/10 relativiert.

Anzumerken ist, dass bei den recherchierten Gerichtsentscheidungen neben den einzelfallspezifischen Besonderheiten die sachverständige Beratung des Gerichts eine wesentliche Rolle gespielt hat. Es wird deutlich, dass Baumsachverständige eine große Verantwortung bei der fachlichen Beratung (Begleitung) der Gerichte tragen und ihre fachlichen Ausführungen hohen qualitativen Anforderungen genügen müssen, da sie eine wesentliche fachliche Grundlage für die individuelle Urteilsfindung der Gerichte darstellen.

Die Mehrheit der Urteile zeigt, dass die Gerichte die Gefährdung, die durch einen gelegentlichen Grünastabbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, sehr wohl erkannt haben, ohne einen durch Grünastabbruch entstandenen Schaden von vorneherein als eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu werten oder die bekanntermaßen ausbruchsgefährdeten Baumarten für einen Anbau im städtischen Bereich als ungeeignet zu betrachten.

Bei der in den Urteilen immer wieder zu findenden Formulierung „gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im konkreten Einzelfall einer Auslegung durch das jeweilige Gericht bedarf. Wie die negative Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 29. Juni 2010 - 4 U 482/09 zeigt, kann die einzelfallbezogene Auslegung der Instanzgerichte bei entsprechender sachverständiger Beratung durchaus negativ ausfallen. Für den verkehrssicherungspflichtigen



**Gehören Pappeln grundsätzlich nicht an Waldparkplätze? – Die meisten Gerichte vertreten eine Ansicht zugunsten des Baubesitzers.**

Foto: Weihs

Baumeigentümer stellt sich die berechtigte Frage, ob der unbestimmte Rechtsbegriff „gelegentlich“ auch regelmäßig mehrmals im Jahr auftretende Grünastausbrüche an ein- und demselben Baum bzw. an mehreren Bäumen in einer Allee oder in einem parkartigen Baumbestand einschließt. In Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff: „für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen“ hat der BGH in seinem Grundsatzurteil von 1965 (BGH, NJW 1965, 815; NJW 2004, 1381) formuliert, „dass eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur dann vorliegt, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen“.

Das Urteil des VG Düsseldorf vom 22. Mai 2013 - 25 K 7920/12 (<http://openjur.de/u/646395.html>) setzt sich mit der Problematik der Vorhersehbarkeit von Grünastabbrüchen auseinander. Bei diesem Fall handelte es sich nicht um einen Schadenersatzfall, sondern um eine Klage gegen die Ablehnung einer Fällgenehmigung einer unter dem Schutz einer Baumschutzsatzung stehenden Schwarzpappel, von der innerhalb einer Zeitspanne von zwei Monaten zwei starke Grünäste abgebrochen waren. Wenn bei einem innerhalb kürzerer Zeit wiederholt auftretenden Grünastabbruch an einem bestimmten Baum das Vorliegen solcher Anzeichen/Symptome bejaht würde, wie es das VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 22. Mai 2013 - 25 K 7920/12 getan hat, läge eine Pflichtverletzung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers zumindest nahe. Im Vergleich dazu hat das OLG Hamm in einem früheren Urteil aus dem Jahre 1997 konstatiert (Vers. Recht 1997, 1148), dass ein ein- bis zweimaliges Herausbrechen eines Astes im Jahr als gelegentlicher und deshalb hinnehmbarer Astabwurf zu bezeichnen ist.

Dr. U. Weihs ist Professor für Baumsachverständigenwesen, Verkehrssicherheit für Bäume und Baumwertermittlung an der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK in Göttingen.



Ulrich Weihs  
ulrich.weihs@hawk-hhg.de

## Neues aus dem Arbeitskreis „Zertifizierter Baumpflege-Fachbetrieb“

Bei einem Treffen des Arbeitskreises „Zertifizierter Baumpflege-Fachbetrieb“ des Fachverbands geprüfter Baumpfleger in Altdorf wurden letzte Abstimmungen am Zertifizierungsprozess vorgenommen. Als grundsätzliche Anforderungen wurde Folgendes definiert:

### Zulassungsvoraussetzungen

- Der Betrieb ist dauerhaft im Bereich „Pflanzung, Pflege, Fällung von Bäumen“ tätig.
- Ergänzend kann der Betrieb in einem der folgenden Arbeitsfelder tätig sein: „Durchführung von Baumkontrollen“, „Durchführung von Baumüberprüfungen“
- Des Weiteren wird das Unternehmen hauptberuflich betrieben.
- Mindestens zwei ausgebildete Fachkräfte als Unternehmer oder festangestellte Mitarbeiter in Vollzeit im Unternehmen
- Davon mindestens ein Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung (GFB) bzw. European Tree Technician (ETT)
- Zweite Fachkraft führt mindestens den Abschluss European Treeworker (ETW)
- Mitgliedschaft im Fachverband geprüfter Baumpfleger e.V.
- Erweiterte Zulassungsvoraussetzungen: Zwei ausgebildete Fachkräfte (davon ein GFB/ETT und ein ETW) können sich zu einer dauerhaften ARGE im Sinne eines Baumpflegefachbetriebs zusammenschließen. Die „ARGE-Musterman und Musterfrau – zertifi-

zierter Baumpflegefachbetrieb“ führt sämtliche Baumpflegearbeiten unter einem gemeinsamen Namen mit einer gemeinsamen rechtlichen Basis aus.

Kernstück der Zertifizierung ist der Fachbereich Baumpflege, wobei die Zertifizierung auch auf die Spezialgebiete Baumkontrolle und Baumüberprüfung ausgedehnt werden kann. Begutachtet werden neben der betrieblichen Ausstattung und dem Vorliegen eines Arbeitsschutzmanagementsystems unter anderem die Planung und Ausführung fachlicher Tätigkeiten.

Als Grundlage für die Beurteilung dieser Tätigkeiten gelten neben unternehmensrechtlichen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere Regelwerkskataloge (z.B. ZTV-Baumpflege, Baumkontrollrichtlinien, Baumuntersuchungsrichtlinien).

### Ablauf der Zertifizierung

1. Anmeldung auf Zulassung bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes
2. Vorlage der notwendigen Eignungsnachweise
3. Sichtung der Eignungsnachweise
4. Bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen: Vorortbegehung durch Supervisoren des Fachverbandes
5. Bei erfolgreicher Prüfung: Überreichung der Zertifizierungsurkunde

6. Laufende innerbetriebliche Selbstkontrolle und jährliche Vorlage von Weiterbildungsnachweisen
7. Nach 3 Jahren erneute Vor-Ort-Prüfung zur Re-Zertifizierung durch Supervisorenteam

### Bestellung des Supervisorenteam

In der Arbeitskreissitzung wurden das Supervisorenteam bestellt sowie Anforderungen und Vorgehensweisen im Zuge der Vor-Ort-Prüfung diskutiert. Derzeit erarbeitet der Arbeitskreis ein Handbuch für Supervisoren, das die Grundlage einer standardisierten Vor-Ort-Begehung bildet. Für September 2014 ist die intensive Schulung der Supervisoren anhand der Vorgaben des erstellten Handbuchs geplant, um das Vorgehen bei Begutachtungen, Prüfabläufe und Beurteilungen in Theorie und Praxis zu üben. Im Rahmen einer Pilotzertifizierung werden die Supervisoren im Anschluss den ersten Prüfbetrieb unter die Lupe nehmen. Die Überwachung der Zertifizierung zum Baumpflege-Fachbetrieb durch die Zertifizierungsstelle SVG Office GmbH erfolgt gemäß der Vorgaben von DIN ISO EN 9001:2008. Die Kontrolle der fachlichen Aspekte liegt im Aufgabenbereich des Fachverbands geprüfter Baumpfleger e.V.

Ein Handout und eine Powerpointpräsentation zum Zertifizierungsprozess kann im Forum des Fachverbandes heruntergeladen werden: [www.baumpflegeverband.de](http://www.baumpflegeverband.de)

Bodo Siegart

Von richtungsweisender Bedeutung für alle verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümer dürfte das aktuelle, höchstrichterliche Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6. März 2014 (III ZR 352/13, juris) sein, das klar und eindeutig feststellt, „dass ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, auch bei hierfür anfälligen Baumarten grundsätzlich zu den naturgegebenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken gehöre.“ „Der Verkehr muss gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt es insoweit nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen und Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Baumteile abzuschneiden. Gehören aber damit die natürlichen Folgen eines Astbruchs grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko, bedarf es auch keiner niederschwelliger Maßnahmen, wie der Absperrung des Luftraums unter Pappeln oder der Aufstellung von Warnschildern“.

„Die Einstufung von Pappeln und gleichartigen Weichhölzern als im Verkehrsinteresse grundsätzlich zu beseitigende Gefahrenquellen würde dazu führen, dass entweder jeder dieser Bäume, soweit er sich im Einflussbereich auf Personen oder Sachen befindet, entfernt oder der gesamte Einflussbereich räumlich abgesperrt oder jeweils ein Warnschild aufgestellt werden muss. Dies überspannt nach Auffassung des Senats die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.“ Ferner führt der Senat aus, dass, „selbst wenn sich das naturgegebene Risiko (gemeint ist der Astbruch) in der Vergangenheit bereits verwirklicht haben sollte, hätte dies nicht zur Folge gehabt, dass es von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zum Lebensrisiko gehört hätte, sondern nunmehr weitergehende verkehrssichernde Maßnahmen vorzunehmen gewesen wären.“

### Literaturhinweise für Teil 1 und 2 des Beitrags „Problem Grünastbrüche“

- [1] BRELOER, H. (1996): Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht. 5. Aufl., Thalacker Medien, Braunschweig. [2] BRELOER, H. (2002): Bäume & Recht – Verkehrssicherungspflicht. [www.baumeundrecht.de/vsp/ziffer13.htm](http://www.baumeundrecht.de/vsp/ziffer13.htm) (Zugriff am 03.10.2013). [3] BRELOER, H. (2011): Pappeln am Parkplatz. Pro Baum – Supplement der Zeitschriften Neue Landschaft und Stadt und Grün, Patzer Verlag GmbH & Co. KG, Berlin, Heft 1 2011, S. 20-21. [4] DUJESIEFKEN, D.; JASKULA, P.; KOWOL, T.; WOHLERS, A. (2005): Baumkontrolle unter Berücksichtigung der Baumart. Thalacker Medien, Braunschweig, 296 S. [5] DUJESIEFKEN, D.; LIESE, W. (2008): Das CODIT-Prinzip – Von den Bäumen lernen für eine fachgerechte Baumpflege. Haymarket Media, Braunschweig, 159 S. [6] FLL (2006): FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. (FLL, HRSG.) ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), Ausgabe 2006, Bonn, 71 S. [7] FLL (2010): FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. (FLL, HRSG.) (2010): Baumkontrollrichtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien, Bonn, 53 S. [8] GAFFREY, D. (2001): Last- und Spannungssimulation für eine 64-jährige Douglasie. Stadt und Grün 50, S. 48-57. [9] GENENZ, V., SPECK, TH., BRÜCHERT, F., BECKER, G. (1997): Astbruch bei Pappel – biomechanische und morphometrische Untersuchungen an *Populus x canadensis*. - In: DUJESIEFKEN, D., KOCKERBECK, P. (Hrsg.): Jahrbuch der Baumpflege 1997, Thalacker Medien, Braunschweig, 204 – 210. [10] GROSSER, D. (1988): Einheimische Nutzhölzer (Loseblattsammlung) – Vorkommen, Baum- und Stammform, Holzbeschreibung, Eigenschaften, Verwendung. HRSG.: HOLZABSATZFONDS, Bonn. [11] GROSSER, D. (1998): Einheimische Nutzhölzer (Loseblattsammlung) – Vorkommen, Baum- und Stammform, Holzbeschreibung, Eigenschaften, Verwendung. Blatt 14: Pappel HRSG.: HOLZABSATZFONDS, Bonn. [12] GROSSER, D., ZIMMER, B. (1998): Einheimische Nutzhölzer und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Informationsdienst Holz, Schriftenreihe „holzbau handbuch“, Reihe 4, Teil 2, Folge 2, Arbeitsgemeinschaft Holz e. V., Düsseldorf. [13] GÖTZ, K.; KAPPEL, R.; TESARI, I.; WEBER, K.; MATTHECK, C. (2002): Technisches Holz nach dem Vorbild der Natur. Abschlussbericht zu dem durch das BMBF geförderten Vorhaben mit dem Förderkennzeichen 01 RP 9804/9. Forschungszentrum Karlsruhe in der Helmholtz-Gemeinschaft Wissenschaftliche Berichte FZKA 6717, unveröffentlicht., 187 S. [14] HÖSTER, H. R.; LIESE, W.; BÖTTCHER, P. (1968): Untersuchungen zur Morphologie und Histologie der Zweigabwürfe von *Populus „Robusta“*. Forstw. Centralbl. 87, S. 356-368. [15] KLAUDITZ, W. (1952): Zur biologisch-mechanischen Wirkung des Lignins im Stammholz der Nadel- und Laubböcher, Holzforschung 6/3, S. 70 - 82. [16] KOLLMANN F. (1982): Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York. München. [17] MATTHECK, C. (2001): VTA (Visual Tree Assessment) in der Baumwertermittlung. In: HÖTZEL, H.-J. UND HUND, F.: Aktualisierte Gehölzwerttabellen. 3. Aufl. Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 299 S. [18] NIEMZ, P. (2004): Physik des Holzes. ETH-Zürich. [19] PIETZARKA, U.; HARNISCH, V.; ROLOFF, A. (2010): Zur Dynamik und Anatomie der Zweigabtrennung bei *Taxus baccata* L. Aus dem Forstbotanischen Garten Tharandt. Allg. Forst- u. J.-Ztg., 181. Jg., 3/4, J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M., 2010, S. 82-88. [20] RANZ, T. (2007): Ein feuchte- und temperaturabhängiger anisotroper Werkstoff: Holz. In Beiträge zur Materialtheorie, Hrsg.: UNIV.-PROF. DR.-ING. HABIL. LION, A., Heft 2007, 39 S. [21] SINN, G. (2003): Baumstatik – Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen an Straßen, in Parks und der freien Landschaft. – Biologische Aspekte und eine Einführung in die Baumstatik unter besonderer Berücksichtigung der Neigungs- und Dehnungsmessverfahren. Thalacker Medien, Braunschweig, 184 S. [22] SHIGO, A. L. (1990): Die neue Baumbiologie. Bernhard Thalacker Verlag, Braunschweig, 606 S. [23] WOHLERS, A.; KOWOL, T.; DUJESIEFKEN, D. (2001): Baumkontrolle nach Baumarten differenziert – typische Schadenssymptome und Auffälligkeiten bei Ahorn, Pappel und Robinie. In: DUJESIEFKEN D., KOCKERBECK P. (Hrsg.): Jahrbuch der Baumpflege 2001, 145-163, Thalacker Medien, 2004, Braunschweig.